

Friedrich H. Steeg  
Jacqueline Vogel  
Kreuznacherstr.22  
55546 Volxheim  
Tel.: 06703-961001  
Email: [fred.steeg@resi-verlag.de](mailto:fred.steeg@resi-verlag.de)  
Datum: 06.09.2007

An die  
Verbandsgemeindeverwaltung der  
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach  
z.Hd. Herrn Lunkenheimer  
Rheingrafenstr.2

55543 Bad Kreuznach

Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid zur Aufstellung von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim vom 14.08.2007 mit Nachtrag vom 17.08.2007. (Vollzug des LimSchG, Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem §7 Abs. 3 LimSchG)

Sehr geehrter Herr Lunkenheimer,

hiermit legen wir Widerspruch gegen den oben benannten Genehmigungsbescheid – einschließlich etwaiger gleichlautender Bescheide an weitere Privatpersonen/Betriebe - ein.

Begründung:

in Ihrem Genehmigungsbescheid (Punkt 1 und 2) wird der Begriff der „Hauptlesezeit“ so weit gefaßt (6-11½ Wochen, bis zum Ablauf der Genehmigung am 31.10.2007), dass er keinen vernünftigen vollstreckbaren Inhalt mehr besitzt und damit auch im Gegensatz zum Verhandlungsergebnis (Gespräche am 17.04.2007 und 13.08.2007) zwischen den volxheimer Winzern und den betroffenen Anwohnern steht. Sie selbst haben die entscheidende Debatte am 13.08.2007 protokollierend begleitet und mir bestätigt, dass dort folgendes vereinbart wurde:

„Die Hauptlesezeit beträgt 6 Wochen (13.08.2007 bis 23.09.2007). Die flächendeckende, präventive, automatische Dauerbeschallung kann mit angemessener Begründung auf Antrag **um eine Woche** verlängert werden.“

Dieses in Ihrem Beisein erzielte und von Ihnen protokollierte Verhandlungsergebnis haben Sie in Ihrem Genehmigungsbescheid vom 14.08.2007 sowie in Ihrem Nachtrag vom 17.08.2007 ignoriert. Auf eine diesbezügliche Rücksprache mit uns haben Sie bewußt verzichtet, wie Sie uns auf telefonische Nachfrage hin ausdrücklich bestätigten.

Dadurch, dass Sie Ihrem Genehmigungsbescheid auf die Begrenzung der möglichen Verlängerung **um maximal eine Woche** (über den 23.09.2007 hinaus) verzichten, ergibt sich eine definierte Hauptlesezeit bis 31.10.2007. Das ist nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig im Sinne des §7 LimSchGes. Die Hauptlesezeit, die tatsächlich in der Praxis normalerweise nur 6-7 Wochen beträgt, wird so künstlich auf einen Zeitraum von 11½ Wochen ausgedehnt – offensichtlich um den Winzern alle Optionen offenzuhalten, wofür die Anwohner die Ungewissheit der unabsehbaren Länge der automatischen präventiven Dauerbeschallung bis zum 31.10.2007 hinzunehmen hätten.

Wir fordern Sie auf Ihren Genehmigungsbescheid entsprechend der zwischen den Winzern und den Anwohnern bereits erzielten Übereinkunft abzuändern, und zwar bis spätestens 21.09.2007.

Mit freundlichem Gruß